

# Kontenplan HRM2 – F A Q

## Übersicht generelle Handhabung

Fassung vom 26.1.2016

Änderungen/Ergänzungen ab 30. August 2018

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Erfolgsrechnung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Funktionale Gliederung .....	3
1.1.1	Ausnahme Musikschule (2140) .....	3
1.1.2	Ausnahme Schulzahnklinik (4331) .....	3
1.2	Sachgruppen (Artengliederung).....	3
1.2.1	Besoldung Lehrpersonal (Konto 3020.xx) .....	3
1.2.2	Besoldung für besondere Aufgaben (Konto 3020.8x) .....	3
1.2.3	Unterschied: Entschädigung Kommissionen / Verwaltungspersonal .....	4
1.2.4	Unterschied: Beiträge Institutionen / Dienstleistungen .....	4
1.2.5	Unterschied: elektronische Lehrmittel / Software-Lizenzen .....	4
1.2.6	Einkauf von Leistungen bei anderen Gemeinden .....	5
1.2.7	Verbuchung Direktzahlungen Kanton Thurgau .....	5
1.2.8	Kontogebühren .....	5
1.2.9	Verbuchung Zivildienstleistende .....	6
1.2.10	Software-Lizenzen & Service-Verträge für Software .....	6
1.2.11	Aufwände für InS-Kinder .....	6
<b>2</b>	<b>Investitionen</b> .....	<b>7</b>
2.1	Unterschied: Vorfinanzierungen / Einlagen Baufolgekosten .....	7
2.2	Abschreibungen.....	7
2.3	Ausnahmen eigene Rechnung .....	8
2.4	Ausnahmen Anschaffung Mobilien / Informatik für Unterricht .....	8
2.5	Ausnahmen Anschaffung Schulbus .....	8
2.6	Zusätzliche Abschreibungen .....	8

<b>3</b>	<b>Bilanz</b> .....	<b>9</b>
3.1	Aufteilung Geldanlagen .....	9
3.2	Verwaltungsvermögen.....	9
3.3	Aufteilung Finanzverbindlichkeiten .....	9
3.4	Rückstellungen / passive Rechnungsabgrenzung .....	10
3.4.1	Abgrenzungsmöglichkeiten .....	10
<b>4</b>	<b>Abgrenzung kantonale Beitragsleistungen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Budget / Jahresrechnung</b> .....	<b>11</b>
5.1	Mindestanforderungen.....	11
5.2	Musterdokumente.....	11
<b>6</b>	<b>FAQ (Frequently asked questions)</b> .....	<b>12</b>

## **1 Erfolgsrechnung**

Der Kontenplan ist verbindlich. Es dürfen nur Kombinationen von Konto (Sachgruppe) und Kostenstellen (Funktionale Gliederung) benutzt werden, welche gemäss Kontenplan (Matrix) zugelassen sind.

Die Detailhinweise im Kontenplan helfen der Orientierung.

### **1.1 Funktionale Gliederung**

Neu sind alle Beiträge konsequent der entsprechenden Funktion zuzuordnen, auch wenn nur eine Beteiligung bezahlt wird. Dies wird einerseits für Aussagen über alle Schulgemeinden, andererseits aber auch für gesamtschweizerische Vergleiche (BfS) benötigt.

#### **1.1.1 Ausnahme Musikschule (2140)**

Nur bei EIGENER Musikschule führen. Beiträge an Musikschulen werden unter der entsprechenden Stufe (Vorschul-, Basis-, Primar- oder Sekundarstufe) geführt.

#### **1.1.2 Ausnahme Schulzahnklinik (4331)**

Nur bei EIGENER Schulzahnklinik führen. Beiträge an Zahnprophylaxe etc. sind unter der Funktion 4330 Schulgesundheitsdienst zu geführt.

### **1.2 Sachgruppen (Artengliederung)**

#### **1.2.1 Besoldung Lehrpersonal (Konto 3020.xx)**

Der Kontenplan wurde im Bereich Lehrpersonal erweitert. So werden die Kleinklassen unterteilt, sowie freiwilliges Zusatzangebot separat ausgewiesen. Wahlpflichtfächer sind unter der Regelbesoldung (3020.1x) zu verbuchen.

Honorare für selbständig Erwerbende respektive Einkauf von Dienstleistungen z.B. bei der Musikschule sind neu im Bereich 3132 zu verbuchen.

#### **1.2.2 Besoldung für besondere Aufgaben (Konto 3020.8x)**

Werden besondere Aufgaben von Lehrpersonen z. B. iScout, Stundenplanung etc. übernommen, können diese unter 3020.8x separat ausgewiesen werden. Selbstverständlich ist auch eine Verbuchung unter 3010.1x (Verwaltungspersonal) zulässig.

### 1.2.3 Unterschied: Entschädigung Kommissionen / Verwaltungspersonal

Konto 3000.xx	Konto 3010.1x
Entschädigung Kommissionen	Entschädigung Verwaltungspersonal
<b>alle gewählten Personen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• RPK, GRPK = 0110) (Behörde inkl. Präsidium = 2190)</li> <li>• sowohl für Tagungs- / Sitzungsgelder als auch für Pauschalentschädigungen</li> </ul>	<b>alle angestellten Personen (ohne Lehrpersonal/Therapeuten)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit Anstellungsentscheid (Verwaltung, SL, SSA, etc.)</li> <li>• sowohl für Tagungs- / Sitzungsgelder als auch für Pauschalentschädigungen</li> </ul>

### 1.2.4 Unterschied: Beiträge Institutionen / Dienstleistungen

Konto 3636.xx	Konto 3130.xx
Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Dienstleistungen Dritter
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>PASSIVE Verbands- und Mitgliederbeiträge (Gönnerbeiträge, keine Mitbestimmung/Beeinflussung)</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkauf von Dienstleistungen</li> <li>• <b>AKTIVE Verbands- und Mitgliederbeiträge (z. Bsp. VTGS)</b></li> </ul>

### 1.2.5 Unterschied: elektronische Lehrmittel / Software-Lizenzen

Zukünftig werden vermehrt elektronische Lehrmittel eingesetzt. Damit Aussagen über die Gesamtausgaben für Lehrmittel gemacht werden können, sind sie unter den Lehrmitteln und nicht unter den Software-Lizenzen zu führen.

Konto 3104.xx	Konto 3163.xx
Lehrmittel	Software-Lizenzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzung von elektronischen Lehrmitteln für den Unterricht (z.B. Revoca)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• allgemeine Softwarelizenzen für Verwaltungstätigkeit (z.B. Officepaket, Unterhaltungssoftware etc.)</li> </ul>

### 1.2.6 Einkauf von Leistungen bei anderen Gemeinden

Im Konto 3632 - Beiträge an Gemeinden dürfen nur Leistungen, welche von einer Gemeinde weiter verrechnet werden, verbucht werden. Die Sachgruppen 36 / 46 werden statistisch bei der Konsolidierung pro Kanton oder Gesamtschweizerisch neutralisiert, damit keine Aufblähung der Kosten entstehen.

Deshalb sind Aufwände von Zweckverbänden, welche von einem Verein geführt werden (ausserhalb Gemeinderechnung), als Dienstleistung oder Beitrag Institution ohne Erwerbszweck zu führen.

Unterschied Entschädigung Gemeinwesen zu Beiträge an Gemeinde

Konto 3632.xx	Konto 3612.9x
Beiträge an Gemeinden	Dienstleistungen Dritter
PASSIVE Mitbeteiligung	Einkauf von Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gönnerbeiträge, Mitgliederbeitrag ohne Stimmrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>z.B. Stimmrechtsausweise, Beiträge Bäder, Transport....</li> </ul>

Die Steuerbezugsprovision sowie Schulgeldverrechnungen zwischen den Schulgemeinden werden auf separaten Konten verbucht.

### 1.2.7 Verbuchung Direktzahlungen Kanton Thurgau

Bei den Direktzahlungen des Kantons wird zwischen Minderaufwand (Rückerstattung) sowie Einnahmen unterschieden.

Konto 3020.95/96	Konto 4621.6x
Rückerstattungen durch Kanton	Direktzahlungen vom Kanton
Leistungserbringung durch SG für Kanton	Leistungserbringung durch SG für SG
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkauf von Personalressourcen für Kanton (Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Kommissionen etc.)</li> <li>Übernahme Kosten Bildungssemester (Abwicklung über Schulgemeinde, da Kanton keine Lehrerlöhne entrichtet)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direktzahlung Kanton analog Finanzausgleich, jedoch Abrechnung nicht über Pauschalierung möglich</li> <li>IS, Koordinationsbeitrag Begabungsförderung, Beiträge für Schulentwicklung, Zusammenschlussbeiträge</li> </ul>

### 1.2.8 Kontogebühren

Die Verbuchung von Kontogebühren (Konto 3130) in der Funktion 9610 ist gemäss Musterkontenplan unzulässig. In dieser Funktion sind ausschliesslich Zinsen zu verbu-

chen. Kontogebühren müssen im Konto 3130 in den dafür zulässigen Funktionen gemäss Musterkontenplan verbucht werden.

### 1.2.9 Verbuchung Zivildienstleistende

Konto 3132.38	Konto 2170.3132.8x
Honorare übriges Förderangebot	Übrige Honorare
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfolgt eine Leistungserbringung durch Zivildienstleistende im Unterricht, muss das Konto 3132.38 in der entsprechenden Schulstufenfunktion verwendet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfolgt eine Leistungserbringung durch Zivildienstleistende in der Hauswartung muss das Konto 3132.8x in der Funktion 2170 verwendet werden.</li> </ul>

### 1.2.10 Software-Lizenzen & Service-Verträge für Software

Konto 3158.xx	Konto 3163.xx
Unterhalt immaterielle Anlagen	Software-Lizenzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterhalt von Software (Service-Verträge etc.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>betrifft Lizenzgebühren von Software, welche wiederkehrend sind</li> </ul>

### 1.2.11 Aufwände für InS-Kinder

Die entstandenen Kosten durch Logopädie, SHP, Entlastungslektionen und Unterrichtsassistenten für INS-Kinder müssen im Besoldungsbereich im Konto 3020.37-Integrative Sonderschulung und im Honorarbereich im Konto „3132.37-Honorare Integrative Sonderschulung“ verbucht werden.

## 2 Investitionen

Die Handhabung von Investitionen ist in der Dokumentation „Anlagenbuchhaltung Schulgemeinden HRM2“ ausführlich beschrieben. Die Nettoinvestitionen sind grundsätzlich in die einzelnen Anlagekategorien aufzuteilen, können jedoch im Rahmen eines Gesamtprojektes auch summarisch aktiviert werden. Fest verbaute Haustechnik ist bei einem Neu- oder Erweiterungsbau über die Kategorie Hochbauten, bei Ersatz über Haustechnik (verkürzte Lebensdauer) zu aktivieren.

Die Anlagekategorien sind verbindlich. **Sportanlagen** und **Pausenplätze** werden unter den Hochbauten geführt und nicht den Tiefbauten zugeordnet. Damit ist eine Gleichbehandlung zwischen Sportwiesen mit und ohne Turnhalle gewährt.

### 2.1 Unterschied: Vorfinanzierungen / Einlagen Baufolgekosten

Vorfinanzierungen und Einlagen in Baufolgekosten dienen zur Vorfinanzierung von Erneuerungs- und Sanierungskosten von Bauten und Anlagen.

Vorfinanzierungen	Einlagen Baufolgekosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlich befristet</li> <li>• an Objekt gebunden</li> <li>• Höhe: frei wählbar (Genehmigung durch Souverän) keine Verzinsung, wenn aus allgemeinen Steuermitteln geäufnet</li> <li>• Auflösung bei Gebrauch über die Laufzeit des Objektes über ausserordentlichen Ertrag (z.B. jährlich 1/33)</li> <li>• Auflösung bei Nichtgebrauch über Erfolgsrechnung; spätestens 5 Jahre nach erstmaliger Bildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlich unbefristet</li> <li>• Objekt unabhängig</li> <li>• Höhe: Differenz zwischen beitragsrechtlich anerkannten und verwendeten Baufolgekosten für Schulbauten</li> <li>• keine Verzinsung</li> <li>• Auflösung bei Gebrauch über IR</li> </ul>

### 2.2 Abschreibungen

Die Abschreibungszyklen sind verbindlich. Die erste Abschreibungstranche erfolgt im Jahr der Inbetriebnahme des Objektes. Die Abschreibungstranche ist auch im Jahr der Inbetriebnahme vollständig für ein ganzes Jahr vorzunehmen.

Die Abschreibungen werden grundsätzlich über die Funktion 2170 Schulliegenschaften vorgenommen.

### 2.3 Ausnahmen eigene Rechnung

Wo eigene Rechnungen geführt werden (z.B. Sonderrechnung, Musikschule, Tagesbetreuung, Schulzahnklinik) soll eine Zuordnung der Kosten möglich sein.

### 2.4 Ausnahmen Anschaffung Mobilien / Informatik für Unterricht

Aktivierungen von **Neumöblierungen oder Informatikanschaffungen für den Unterricht** sind der entsprechenden Stufe zugeordnet. Damit sollen die Kosten unabhängig ob aktiviert oder als Direktanschaffung, am gleichen Ort belastet werden.

### 2.5 Ausnahmen Anschaffung Schulbus

Ebenfalls soll eine Schulbusanschaffung gezielt der Funktion 2193 Schülertransport belastet werden, damit keine Abweichung in der Funktion zu geleasteten Autos oder Einkauf des Transportes besteht.

### 2.6 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen dürfen neu nur getätigt werden, wenn

- die Exekutive verbindliche Regeln definiert hat
- dadurch kein negatives Rechnungsergebnis entsteht (Auch bereits budgetierte zusätzliche Abschreibungen müssen bei negativem Rechnungsergebnis entsprechend gekürzt werden)
- kein Bilanzfehlbetrag besteht.

Zusätzliche Abschreibungen erfolgen im ausserordentlichen Bereich (383x.xx) der Erfolgsrechnung und werden als Minus-Aktiv-Posten (148x.xx) bilanziert. Anschliessend erfolgt eine lineare Rückführung der bilanzierten zusätzlichen Abschreibungen (4831) über die Restnutzungsdauer des betroffenen Objekts, ebenfalls im ausserordentlichen Bereich der Erfolgsrechnung.



### **3 Bilanz**

Neu werden Anlagen und Verbindlichkeiten nach Laufzeit unterschieden. Eine Zuteilung erfolgt gemäss Gesamtlaufzeit (Erstzugang). Auf eine Umteilung nach Restlaufzeit ist zu verzichten.

#### **3.1 Aufteilung Geldanlagen**

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>
1003.xx	Kurzfristige Geldanlagen	Festgelder mit Laufzeit bis 90 Tage
102x.xx	kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Festgelder mit Laufzeit 90 Tage bis 1 Jahr
107x.xx	Finanzanlagen	Anlagen mit Laufzeit über 1 Jahr

#### **3.2 Verwaltungsvermögen**

Da neu ein Anlagespiegel im Anhang ausgewiesen werden muss, reicht in der Bilanz eine Aufteilung pro Anlagekategorie. Dadurch kann auch bei Neuinvestitionen auf eine Eröffnung neuer Bilanzkonti verzichtet werden.

#### **3.3 Aufteilung Finanzverbindlichkeiten**

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>
201x.xx	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis 1 Jahr
206x.xx	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten mit Laufzeit über 1 Jahr

### 3.4 Rückstellungen / passive Rechnungsabgrenzung

Rückstellung	Passive Rechnungsabgrenzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>ein in der Vergangenheit begründetes Ereignis mit wahrscheinlicher, vereinbarter oder faktischer Verpflichtung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind</li> <li>vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>kurz oder langfristig möglich</li> <li>Betrag und Fälligkeit lassen sich nicht genau bestimmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kurzfristig (maximal 1 Jahr)</li> <li>Betrag und Fälligkeit lassen sich genau bestimmen</li> </ul>

Auf eine weitere Unterscheidung in kurzfristige (unterjährige) und langfristige (überjährige) Rückstellungen wird verzichtet.

#### 3.4.1 Abgrenzungsmöglichkeiten

	Transitorische Aktiven	Transitorische Passiven
Aufwand	Vorausbezahlung eines Aufwands, welcher das neue Jahr betrifft <i>TA / Aufwand</i>	Noch nicht erhaltene Kreditorenrechnung für das alte Jahr Aufwand / TP
Ertrag	Noch nicht vereinnahmter Ertrag für das alte Jahr <i>TA / Ertrag</i>	Erhaltene Zahlung, welche das Folgejahr betrifft <i>Ertrag / TP</i>

## 4 Abgrenzung kantonale Beitragsleistungen

Die Beitragsleistungen können hinsichtlich ihrer Periodizität wie folgt behandelt werden:

- 1) Volle Abgrenzung
- 2) Teilabgrenzung
- 3) Verzicht auf die Abgrenzung

> weitere Details siehe Dokumentation „Rechnungsabgrenzung Finanzausgleich Schulgemeinden“

## **5 Budget / Jahresrechnung**

### **5.1 Mindestanforderungen**

Die Mindestanforderungen für die Budgetgemeinde sowie die gedruckte Rechnung sind in folgenden Standard-Dokumentationen näher beschrieben:

- Schulgemeinden HRM2 - Budget / Finanzplan
- Schulgemeinden HRM2 - Jahresrechnung

Zur Orientierung sind darin ebenfalls Muster-Dokumente enthalten.

### **5.2 Musterdokumente**

Soweit möglich, wurden die Musterdokumente im Abacus als Auswertung umgesetzt. Folgende Musterdokumente stehen auch in Excel-Version zur Verfügung:

- Finanzplan HRM2
- Anlagebuchhaltung HRM2
- Geldflussrechnung HRM2

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise.

Für Schulgemeinden mit anderem Softwareanbieter stellt das Amt für Volksschule auf Anfrage ebenfalls eine Excel-Version zur Berechnung der Kennzahlen zur Verfügung.

## 6 FAQ (Frequently asked questions)

Geschäftsvorfall	Konto
Apéro / Deko für Gemeindeversammlung	0110.3170.xx
Entschädigung für Ressort, Aufgabe / ICT - Support	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behördemitglied (gewählte Personen)</li> <li>• Verwaltungspersonal</li> <li>• Lehrpersonal</li> </ul>	3000.xx 3010.1x 3020.8x oder 3010.1x
Büromiete Schulbehörde / Schulleitung (inkl. Entschädigung für Heimbüro)	2170.3160.xx
Bezugsprovision Quellensteuer	2190.4612.9x
Aushilfen für Reinigung	2170.3010.1x
Abkürzung n.a.g	Nicht anders genannt
Schulzahnärztliche Reihenuntersuchungen	4330.3136.xx
Verbuchung Dienstleistungen Musikschulen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikalische Grundschulung für alle (zwingend)</li> <li>• freiwilliger Musikunterricht</li> <li>• Gönnerbeiträge (ohne Mitsprache)</li> <li>• Defizitbeiträge (aktive Unterstützung / Mitsprache)</li> </ul>	3132.1x Regelunterricht 3132.4x Freifächer 3636.xx Beiträge Institutionen 3132.4x Freifächer
Aktivierung über Investitionsrechnung	Neu gemäss HRM2: <ul style="list-style-type: none"> <li>• fixe Aktivierungsgrenze (durch Gemeinde zu definieren) max. Fr. 100'000</li> </ul> Somit kein Bandbreite mehr. Investitionen (Gesamtprojekt) unter Aktivierungsgrenze sind in der laufenden Rechnung zu verbuchen.  <b>Spielraum:</b> Es liegt im Ermessen der SG, ob eine Gesamtsanierung (z.B. Fenster an mehreren Standorten; Fassade, Heizung, Böden an einem Standort) oder Einzelpro-

	jekte (jedes SH separat, Fassade, Heizung, Böden als einzelne Investitionen) vorliegt.
<b>Einlagen Erneuerungsfonds FV</b>	
Jährlicher %-Satz des Gebäudewertes resp. Anteil an Mietzins	3511.xx (Funktion 9630)/ 2910.2x-8x
Einmalige Einlage aufgrund gutem Geschäftsergebnis, Überschuss Funktion 9630 oder anstehender Sanierung	3893.xx (Funktion 9630)/ 2910.2x-8x
<b>Einlagen Erneuerungsfonds VV</b>	
Differenz zwischen beitragsrechtlich anerkannten und verwendeten Baufolgekosten für Schulbauten	3511.xx (Funktion 2170)/ 2910.1x